

Befreiung von der Visumgebühr gemäß bilateraler Vereinbarung für russische Bürger

Gemäß dem Visae erleichterungsabkommen zwischen Russland und der EU haben die folgenden 9 Gruppen russischer Staatsbürger Anspruch auf eine Befreiung von der Visumgebühr zusätzlich zu II., III. und IV.

- a. Nahe Angehörige – Ehepartner (gleichgeschlechtliche Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften eingeschlossen), Kinder (auch Adoptivkinder), Eltern (auch Vormunde), Großeltern und Enkelkinder – von Staatsangehörigen der Russischen Föderation, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben;
- b. Angehörige offizieller Delegationen, die mit an einen Mitgliedstaat, die Europäische Union bzw. die Russische Föderation gerichteter offizieller Einladung an Treffen, Besprechungen, Verhandlungen oder Austauschprogrammen sowie an Veranstaltungen von zwischenstaatlichen Organisationen teilnehmen, die auf dem Gebiet der Russischen Föderation bzw. eines Mitgliedstaats stattfinden;
- c. Mitglieder von nationalen oder regionalen Regierungen und Parlamenten, Verfassungsgerichten und Obersten Gerichtshöfen; sofern sie nicht durch das vorliegende Abkommen von der Visumpflicht befreit sind;
- d. Schüler, Studenten, postgraduierte Studierende und begleitende Lehrkräfte, die eine Studien- oder Bildungsreise unternehmen;
- e. Personen mit Behinderung und ihre Begleitperson;
- f. Personen, die Unterlagen vorgelegt haben, aus denen hervorgeht, dass sie aus humanitären Gründen reisen;
- g. Teilnehmer an internationalen Sportveranstaltungen und ihre Begleitpersonen;
- h. Teilnehmer wissenschaftlicher, kultureller und künstlerischer Veranstaltungen, darunter Universitäts- und andere Austauschprogramme;
- i. Teilnehmer an offiziellen Austauschprogrammen, die im Rahmen von Städtepartnerschaften organisiert werden.

Wird der Antrag erst innerhalb von 4 Arbeitstagen vor der beabsichtigten Reise gestellt (Expressvisaanträge von russischen Staatsangehörigen), so findet die Befreiung nur auf die Kategorien b), e) und f) Anwendung.

II. Befreiung von Visumgebühr laut EU-Visakodex aller Staaten unabhängig von der Staatsangehörigkeit

Gemäß dem EU-Visakodex wird für die folgenden 4 Gruppen von Antragstellern unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit auf die Visumgebühr verzichtet:

- a. Kinder unter 6 Jahre;
- b. Schüler, Studenten, Postgraduierte und mitreisende Lehrkräfte die zu Studien- oder Ausbildungszwecken einreisen wollen;
- c. Forscher aus Drittländern, die zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung reisen; wie in der Empfehlung 2005/761/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 reisen, zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa durch die Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Europäischen Union bewegen;
- d. Vertreter gemeinnütziger Organisationen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, die an von gemeinnützigen Organisationen veranstalteten Seminaren, Konferenzen, Sport, Kultur- oder Bildungsveranstaltungen teilnehmen.

III. Mögliche Befreiung von Visumgebühr Gebühren gemäß EU-Visakodex für alle Antragsteller unabhängig von der Staatsangehörigkeit

Bei folgenden 4 Gruppen von Antragstellern egal welcher Staatsangehörigkeit kann die Visumgebühr laut EU-Visakodex erlassen werden. Dies ist vom Einzelfall abhängig und wird meist unter den Schengen-Vertretungen an einem Ort einheitlich geregelt. Im Antragsannahmезentrum und bei Beantragung direkt in der Visastelle wird die Gebühr zunächst erhoben und Ihnen gegebenenfalls bei Erhalt des Reisepasses zurückerstattet:

- a. Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren (Diese Antragsteller zahlen normalerweise eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 35 EUR in russischen Rubeln).
- b. Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen (normalerweise kostenfrei);
- c. Antragsteller bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Bildungsveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden (in der Regel kostenfrei);

IV. Gebührenbefreiung gemäß nationalem Recht

Nach deutschem Recht werden für die unten genannten Gruppen von Antragstellern unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit auf die Visumgebühr verzichtet:

- a. Familienangehörige von EU-Bürgern ([Art. 2 VI Freizügigkeitsgesetz](#))
- b. Stipendiaten aus öffentlichem Mitteln ([abgeleitet aus Art. 46 V Nr. 1 Aufenthaltsverordnung](#))